



983

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die  
Landesjustizverwaltungen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Jürgen Seifert  
REFERAT RB6  
TEL 01888-580-9669  
FAX 01888-10-580-9669  
E-MAIL seifert-ju@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN R B 6 - 5605 - R3 636/2005  
DATUM Berlin, 21. November 2005

**Justizministerium**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**24. NOV. 2005**  
Anl.: ..... Abt.: .....

BETREFF: **Aktenübersendungspauschale gemäß Nummer 9003 KV GKG und § 107 Abs. 5 OWiG**  
BEZUG: **Schreiben des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2005 und vom 31. Oktober 2005 (II 312/5605 -46-)**

Die Aktenübersendungspauschale nach Nummer 9003 KV GKG soll als pauschaler Auslagentatbestand im Gerichtskostengesetz den Aufwand und die Kosten, der bei Gericht durch die Übersendung von Akten entsteht, in pauschalierter Form abdecken. Durch Absatz 1 der Anmerkung („Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.“) sollte klargestellt werden, dass die Pauschale nicht ein zweites Mal erhoben wird, wenn die Akte an ein weiteres Gericht zur Einsichtnahme versandt und von diesem dann wieder zurückgesandt wird. Es war jedoch nicht gewollt, dass das Gericht die Kosten für die Rücksendung der Akte durch den Rechtsanwalt zu übernehmen hat und diese von der Auslagenpauschale in Höhe von 12,00 € abgesetzt werden können. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Pauschale.

Wegen der durch die bereits genannten Entscheidungen des AG Brandenburg vom 22. Februar 2005 und des AG Ahrensburg vom 6. Oktober 2005 aufgetretenen Irritationen beabsichtige ich, im Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Klarstellung in Nummer 9003 KV GKG, § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO sowie in § 107 Abs. 5 OWiG herbeizuführen. In Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 9003 KV GKG sollen nach dem Wort „Akten“ die Wörter „durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften“ eingefügt werden. In § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO und § 107 Abs. 5 OWiG soll jeweils das Wort „Rücksendung“ durch

JJ 63 - 2

984

SEITE 2 VON 2

die Wörter „der Rücksendung durch Gerichte“ (KostO) bzw. „der Rücksendung durch Behörden“ (OWiG) ersetzt werden.

Die das GKG und die KostO betreffenden Änderungsbefehle sind in den Entwurf des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) als Artikel 39 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe y und Artikel 39 Abs. 2 Nr. 38 eingestellt worden. Der Entwurf wird den Landesjustizverwaltungen voraussichtlich in Kürze zur Stellungnahme übersandt werden. Gegebenenfalls kann die beabsichtigte Klarstellung auch noch für ein früher in Kraft tretendes Gesetz vorgeschlagen werden.

Der das OWiG betreffende Änderungsbefehl soll gleichfalls in das FGG-Reformgesetz eingestellt werden. Er ist – da in einer Vielzahl weiterer Gesetze ebenfalls noch Änderungsbefehle erforderlich sein werden - in den zur Versendung vorbereiteten Entwurf noch nicht aufgenommen worden. Dies soll im Rahmen der Ergänzung des Entwurfs nach Beteiligung der Landesjustizverwaltungen und Verbände nachgeholt werden.

Im Auftrag

Klaus Otto

**Beglaubigt**

  
Regierungsangestellte

